

Satzung des MBSR-MBCT Verband e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „MBSR-MBCT VERBAND“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name “MBSR-MBCT VERBAND e. V.”
2. Der Sitz des Vereins ist Neuss.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Aufgaben (Vereinszweck)

1. Der “MBSR-MBCT VERBAND” hat das Ziel, alle Fragen, die mit Mindfulness-based Stress Reduction (MBSR) und daraus abgeleiteten Verfahren zusammenhängen, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Gesichtspunkte zu erörtern und die Bekanntmachung, Verbreitung und Integration von MBSR in unserer Gesellschaft zu fördern.
2. Mindfulness-Based Stress Reduction (MBSR) ist ein von Jon Kabat-Zinn an der Universitätsklinik von Massachusetts (USA) entwickeltes Programm zur Schulung des achtsamen Umganges mit geistigen, seelischen und körperlichen Erfahrungen. Unter Achtsamkeit wird dabei die Fähigkeit verstanden, Gedanken, Gefühle, Sinneseindrücke und Körperempfindungen so umfassend und unmittelbar wie möglich wahrzunehmen, ohne sie zu bewerten. Mindfulness-based Cognitive Therapy (MBCT) ist ein von Williams, Segal, Teasdale aus MBSR entwickeltes Programm mit dem besonderen Focus der Rückfallprophylaxe bei Depressionen.

Durch die Schulung der Achtsamkeit lernen TeilnehmerInnen, wie sie einerseits selber zur Entstehung von Stresserleben beitragen, und wie sie andererseits Stresserleben reduzieren oder überwinden können. MBSR wird sowohl in der Prävention als auch in der Rehabilitation eingesetzt und wirkt nachweislich gesundheitsfördernd.

Das Unterrichten von Achtsamkeit in diesem Sinne setzt eine langjährige Achtsamkeitspraxis unter der Anleitung qualifizierter Lehrerinnen oder Lehrern sowie ein tiefes Verständnis der Theorie von Achtsamkeit voraus.

Die Förderung und Entwicklung spezifischer Anwendungsprogramme, die auf MBSR beruhen und die das o.g. Verständnis von Achtsamkeit beinhalten, soll durch den Verband möglich sein.

3. Der Verband ist ein Informations- und Koordinationsforum für Praxis, Fort- und Weiterbildung, Veröffentlichungen, sowie ein Forum für die fachliche, politische und öffentliche Diskussion von MBSR und MBCT. Er unterstützt die Bildung von Arbeitskreisen, Institutionen und regionalen Netzen.
4. Der Verband setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung fachlicher Interessen bei Krankenkassen, Kliniken, Verbänden und Sponsoren;
 - b. Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich mit MBSR und MBCT bzw. ähnlichen Verfahren in der Gesundheitsförderung beschäftigen;

- c. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen der Wissenschaft und Forschung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- d. Erarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards und Anerkennung von Ausbildern und Ausbildungsinstituten in MBSR und MBCT;
- e. Beratung bei der Entwicklung und Realisierung von Projekten sowie Unterstützung von Forschungs- und Modellprojekten zur Anwendung von MBSR und MBCT;
- f. Information der Mitglieder und Förderung eines interdisziplinären Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- g. Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene;
- h. Durchführung von Fachveranstaltungen und Kongressen;
- i. Verbreitung von MBSR, MBCT und abgeleiteten Verfahren, unter anderem als eine Form der Gesundheitsvorsorge in der Öffentlichkeit.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an einen Verein, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über eine vom Verband anerkannte Ausbildung zur MBSR oder MBCT Lehrerin oder zum MBSR oder MBCT Lehrer verfügt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Grundlagen und Zielen von MBSR verbunden fühlt und die durch ihre Mitgliedschaft die Verbreitung und Anerkennung von MBSR in der Gesellschaft unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder zahlen den halben Beitragssatz. Ihre Adressdaten werden nicht auf der Webseite veröffentlicht und das Logo des Verbandes darf nicht verwendet werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats eingehend beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er beendet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

5. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Angaben der Gründe. Als wichtiger Grund ist es auch anzusehen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Geschäftsjahr im Verzug ist. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, den Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingehen.
6. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags, der durch Einzugsermächtigung eingezogen wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist fällig zum 31. Januar eines Jahres. Er fällt in voller Höhe an, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres ausscheidet.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand,
 - c. der Beirat.
2. Die Organe, Arbeitsgruppen und Fachgruppen geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen der Organe sind aufeinander abzustimmen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen werden vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Beirat bestätigt.
3. Für alle Organe und Gremien des Vereins gilt, dass sämtliche Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten von Mitgliedern und Funktionen im Verband transparent zu handhaben sind. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts ist das Mitglied bei der betreffenden Abstimmung nicht stimmberechtigt. Die Verbandsfunktion darf nicht missbraucht werden. In Zweifelsfällen gilt § 9.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sie von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Von der Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabenbereich des „MBSR-MBCT VERBANDES“ gehören;
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer;

- f. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über die Bildung aufgabenspezifischer Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinsarbeit.
4. Beschlussfähig ist jede gemäß Absatz 2 einberufene Mitgliederversammlung, im Falle der Auflösung des Vereins jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Absatz 2 einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Stimmberechtigt und wählbar sind allein die ordentlichen Mitglieder, nicht die Fördermitglieder. Ein anwesendes ordentliches Mitglied kann maximal ein abwesendes ordentliches Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorliegt. Hiervon unberührt bleibt die Regelung über die Beschlussfähigkeit.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 6. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
 7. Satzungsänderungen oder Ergänzungen, zur Herbeiführung einer geschlechtsneutralen Ausdrucksweise kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.
 8. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen.
 9. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).
2. Die Vorstandmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung unter sich. Der Vorstand ist verpflichtet in seiner Arbeit die Interessen der verschiedenen Aufgabenbereiche angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Antritt ihrer Nachfolger weiterzuführen. Die Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig. Eine Verlängerung dieser Wahlperiode ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
4. Es sollen nicht mehr als zwei Leitende Senior Teacher im Vorstand vertreten sein.

5. Der Vorstand kann die Geschäfte des Vereines selber führen und für besondere Aufgaben Bevollmächtigte beauftragen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereines auch eine Geschäftsführung nach § 30 BGB bestellen.

Bei der Bestellung einer Geschäftsführung ist die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausgaben des Verbands, die den Betrag von 100 € übersteigen, bedürfen der Unterschrift von 2 Personen (4 Augen Prinzip), die durch Beschluss des Vorstandes hierzu bevollmächtigt sind. Finanzielle Entscheidungen, die die Summe von 8.000 € überschreiten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

An eine Geschäftsführung delegierbare Aufgaben umfassen:

- die Führung des Bürobetriebes mit dem Sekretariat
 - Mitgliederverwaltung,
 - Wirtschaftsplanung,
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Webseitenentwicklung,
 - Konferenzorganisation und -vorbereitung,
 - Netzwerkpflege (mit Krankenkassen, Verbänden, Forschern, EAMBA)
 - Thematische und organisatorische Weiterentwicklung des Verbandes
 - Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Teilnahme
 - und ähnliche Aufgaben
6. Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren auch schriftlich, per Email, Telefax oder fernmündlich gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
- a. die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen;
 - b. das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - c. über Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5 zu beschließen;
 - d. zur Bildung von regionalen Gruppen anzuregen sowie sie anzuerkennen. Bei Versagung der Anerkennung können die Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

3. Der Beirat dient der Beratung des Vorstandes. Ratschläge sind für den Vorstand nicht bindend. Insbesondere bei Themen, die den Vorstand direkt betreffen und die eine gewichtige Änderung der Ausrichtung des Verbandes beinhalten, soll, auch wenn anschließend die Mitgliederversammlung befragt werden muss, der Beirat gehört werden.
4. Der Beirat übernimmt gleichzeitig die Funktion des Ombudsrates.
5. Hat ein Vereinsmitglied im Fall von Interessenkonflikten nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung Bedenken gegen deren integre Handhabung, so kann es sich zur Prüfung und Klärung an den Beirat wenden. Kommt der Beirat bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Regeln von § 6 Abs. 3 vorlag und kann der Beirat diesen Verstoß nicht so klären, dass ein dem Gesetz und dieser Satzung entsprechendes Ergebnis erreicht wird, so kann der Beirat seine Sicht bei der nächsten Mitgliederversammlung vortragen und seinen Lösungsvorschlag in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung stellen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Stand der Satzung:

Die vorstehende Satzung wurde am 9.10.2005 in Rommerskirchen von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt am 7.11.2021 auf der Online Mitgliederversammlung verändert.